



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 16/14. August 2003

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

- Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) 131
- Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2003 134
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2003 134

Wirtschaft und Verkehr

- Planfeststellungsverfahren Sonderflughafen Oberpfaffenhofen 135

Bauwesen

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); B 20/B 305/BGL 1
Umbau des Straßenknotens zu einem Kreisverkehrplatz am Bahnhofsvorplatz in Berchtesgaden 135

Schulwesen

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Änderung der Fachsprengel in den Ausbildungsberufen „Beton- und Stahlbetonbauer“ und „Fliesen-, Platten- und Mosaikleger“ 135
- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines Fachsprengels im Ausbildungsberuf „Kaufmann im Groß- und Außenhandel“ 136

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen, Literaturhinweise 136

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318) den Rettungszweckverband Oberland (Weilheim) zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um. Der Rettungszweckverband erlässt mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Regierung von Oberbayern dazu folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Weilheim i. OB.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,

2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,

3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstätigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmelde-technische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

(2) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Verbandsräte. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können sich nicht gegenseitig vertreten. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung

Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., die Kreisbrandräte im Verbandsgebiet, die BRK-Kreisverbände, die BRK-Bergwacht Abschnitt Hochland, die Sprecher der leitenden Notärzte, der ärztliche Leiter Rettungsdienst (nach Einführung) und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach § 7 Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

(3) Der Ausschluss der Öffentlichkeit richtet sich nach Art. 32 Abs. 4 KommZG.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. *Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.*

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

§ 10

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG entsprechend.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs.1 und Abs. 2 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

§ 12

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhalten eine Sitzungsgeldpauschale von 51 Euro je Sitzung. Die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere der Reisekosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Sitzungsgeldpauschale von 31 Euro je Sitzung.

(3) Angestellte und Arbeiter werden für ihren entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaussfall entschädigt.

Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaussfallentschädigung von 10 Euro je angefangene Stunde.

Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Sätzen 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Ersatzleistung von 10 Euro je angefangene Stunde.

Die Verdienstaussfallentschädigung bzw. Ersatzleistung nach den Sätzen 2 und 3 wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Zur Sitzungsdauer zählt eine Stunde vor Beginn der Sitzung und eine Stunde nach Beendigung der Sitzung. Für Sitzungen an Sonn- und Feiertagen wird eine Entschädigung nach den Sätzen 2 und 3 nicht gewährt.

§ 13

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren oder – sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes – auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.

Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigen.

§ 15

Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle bei dem Landratsamt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der vom Verbandsvorsitzenden nach Anhörung der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden

1. Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 14 Abs. 2
2. weitere Angelegenheiten unbeschadet des § 11 Abs. 1

zur selbstständigen Erledigung übertragen. Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Verbandswirtschaft

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 17

Umlegungsschlüssel

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage von je einem Drittel der ansonsten ungedeckten Kosten.

§ 18

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Der Umlagesatz wird jeweils für ein Jahr festgesetzt.
- (2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid).
- (3) Die Umlage wird jährlich am 1. Januar jeden Jahres, erstmals am 1. Januar 2004 fällig.

§ 19 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse des Verbandsmitgliedes geführt, das den Vorsitzenden stellt.

§ 20

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.

(2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes, das nicht den Vorsitzenden stellt.

(3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes, das den Verbandsvorsitzenden stellt.

(4) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 22

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 26. Januar 1977 (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 4 vom 15. Februar 1977) außer Kraft.

Weilheim, 11. Juli 2003

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Luitpold Braun

Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 131

¹⁾ Entfällt, wenn der Zweckverband selbst Betreiber ist.

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2003

I.

Auf Grund § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	58 350 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	21 000 €
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 9 000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen von den Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2003 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO eine Woche lang in Ingolstadt, Auf der Schanz 39, Zi.-Nr. 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Ingolstadt, 3. Juli 2003,

Planungsverband der Region Ingolstadt

Dr. Keßler,

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 134

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2003

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5 416 000 €
und im Vermögenshaushalt	
mit den Einnahmen und Ausgaben mit	6 435 000 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5 050 000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nach den §§ 19 und 20 der Verbandssatzung auf 5 013 000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Schloßhölzl 25, 82319 Starnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Starnberg, 29. April 2003

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Heinrich Frey

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 134

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellungsverfahren Sonderflughafen Oberpfaffenhofen

Bekanntmachung vom 21. Juli 2003

315.30-3736-OPH

1. Die Einwendungen, die im Planfeststellungsverfahren zum o. g. Vorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt

am Mittwoch, 8. Oktober 2003, 10.00 Uhr,

in der Mehrzweckhalle in Gauting-Unterbrunn, Bachlerweg 1

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. An ihm können die Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

4. Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 21. Juli 2003

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 135

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

B 20/B 305/BGL 1

Umbau des Straßenknotens zu einem Kreisverkehrsplatz am Bahnhofsvorplatz in Berchtesgaden

Bekanntgabe vom 28. Juli 2003

225.3-43540 PG-015

Das Straßenbauamt Traunstein plant den Umbau des Straßenknotens am Bahnhofsvorplatz in Berchtesgaden. Von der parallel zur Ramsauer-/Berchtesgadener Ache verlaufenden Bundesstraße 305 von Ramsau nach Marktschellenberg zweigen die Bundesstraße 20 nach Königssee und die Kreisstraße BGL 1 nach Schönau a. Königssee ab. Für dieses Bauvorhaben hat das Straßenbauamt Traunstein mit Schreiben vom 25. November 2002 den Vorentwurf zur Prüfung und zur Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 225, unter der Telefonnummer 0 89/21 76-27 26 eingeholt werden.

München 28. Juli 2003

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 135

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Änderung der Fachsprengel in den Ausbildungsberufen „Beton- und Stahlbetonbauer“ und „Fliesen-, Platten- und Mosaikleger“

Bekanntmachung vom 21. Juli 2003

540.10-5205-91/03

1. Der an der Städtischen Berufsschule für das Bau- und Kunsthandwerk in München für den Regierungsbezirk Oberbayern und die Jahrgangsstufe 12 bestehende Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Stahl- und Stahlbetonbauer“ wird um die Jahrgangsstufe 11 erweitert.

Der an der Städtischen Berufsschule für das Bau- und Kunsthandwerk in München für den Ausbildungsberuf „Fliesen-, Platten- und Mosaikleger“ in den Jahrgangsstufen 11 und 12 bestehende Fachsprengel wird um die Landkreise Eichstätt, Erding, Freising, Mühldorf a. Inn, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen, die kreisfreie Stadt Ingolstadt und aus dem Landkreis Ebersberg die Gemeinden Anzing, Forstinning, Hohenlinden, Markt Schwaben, Plicning und Poing auf das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern ausgeweitet.

2. Die entgegenstehenden Fachsprengel werden aufgehoben.

3. Die Berufsschulpflichtigen der genannten Ausbildungsberufe haben die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen.

4. Die Sprengeländerungen werden zum 1. August 2003 wirksam.

München, 21. Juli 2003

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 135

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);**Bildung eines Fachsprengels im Ausbildungsberuf „Kaufmann im Groß- und Außenhandel“****Bekanntmachung vom 22. Juli 2003****540.10-5204-111/03**

1. An der Staatlichen Berufsschule II Traunstein wird im Ausbildungsberuf „Kaufmann im Groß- und Außenhandel“ ein Fachsprengel gebildet, der die Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie das Gebiet der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein umfasst.

2. Die Berufsschulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufes haben die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen.

3. Die Sprengelbildung wird zum 1. August 2003 wirksam.

München, 22. Juli 2003

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 136

Nichtamtlicher Teil**Buchbesprechungen, Literaturhinweise****Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München**

Schmitz, **Befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Dienst**; Handbuch für die Praxis. 1. Aufl., 2003, 124 S., kart., 29,80 €.

Dieses Handbuch bietet den Personalverwaltungen eine zuverlässige Anleitung zur Erstellung rechtlich einwandfreier befristeter Arbeitsverträge. In auch für „Nichtjuristen“ verständlicher Sprache werden die Grundlagen und Besonderheiten auf diesem Rechtsgebiet erläutert sowie die für den öffentlichen Dienst relevante Rechtsprechung des BAG vorgestellt.

Checklisten („was muss bei befristeten Arbeitsverhältnissen beachtet werden?“) sowie Musterverträge bieten weitere Arbeitshilfen. Die Musterverträge sind auf CD-ROM beigelegt und können direkt in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

OBABl 2003, S. 136

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Stuber, **Anerkennung internationaler Adoptionen** – Leitfaden für Standesbeamte. 1. Aufl., 2003, 68 S., kart., 18 €.

Ausgehend von den Rechtsgrundlagen stellt der Autor das Verfahren zur Anerkennung einer Adoption ausländischer Kinder

durch deutsche Ehepaare – von der Prüfung der vorgelegten Unterlagen bis zur Eintragung im Personenstandsbuch – ausführlich dar.

Die Besonderheiten und Unterschiede zwischen der Anerkennung einer Adoption in einem Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens und einem Nichtvertragsstaat sind detailliert aufbereitet. Darüber hinaus erläutert der Verfasser die rechtlichen Auswirkungen der Adoption, z. B. auf die Namensführung oder das Erbrecht.

Die im Anhang enthaltenen Übersichten und Checklisten zur Anerkennungsfähigkeit einer Auslandsadoption sowie die Anleitung für den erforderlichen Schriftverkehr mit Mustern, u. a. des Antrags an das Vormundschaftsgericht auf Erteilung einer Anerkennungs- oder Wirkungsfeststellung bzw. auf Umwandlung einer schwachen Adoption in eine Volladoption oder des Antrags auf Namensänderung des Kindes erleichtern die Bearbeitung der in der Praxis auftretenden Fälle.

Ergänzend sind die relevanten gesetzlichen Grundlagen angefügt.

Stöhr/Stange, **Reform der Gewerbesteuer** – Verfassungsrechtliche und steuersystematische Rahmenbedingungen. 1. Aufl., 2003, 76 S., kart., 19 €.

Von verschiedenen Institutionen und wissenschaftlichen Beiräten wurden Vorschläge entsprechend den politischen Zielsetzungen für die Neugestaltung der Gewerbesteuer vorgelegt. In dieser Broschüre werden die Reformkonzepte systematisch analysiert und mit ihren Auswirkungen auf die konkrete Ausgestaltung dieser Gemeindesteuer dargestellt.

Tabellarisch aufgelistete Bewertungskriterien liefern Beurteilungshilfen für eine der derzeit wichtigsten Weichenstellungen in der kommunalen Finanzausstattung.

OBABl 2003, S. 136

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Kattenbeck, **Der aktuelle Steuerratgeber öffentlicher Dienst 2003** – Ihre Steuervorteile 2003. 512 S., kart., 8,50 €.

Steuern sparen – gewusst wie

Der aktuelle Steuerratgeber öffentlicher Dienst 2003 zeigt alle Regelungen unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Verschiebung der Steuerreform und der Planungen für 2003 übersichtlich auf und enthält neben der Einkommenssteuertabellen (*Grund- und Splittingtabellen*) für 2003 und 2004 unter anderem Übersichten über Freibeträge, Pauschbeträge und steuerfreie Einnahmen, Berechnungsschemata zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und beispielhaft ausgefüllte Mustervorschläge für Einkommensteuerveranlagung und Lohnsteuerermäßigung.

Mehr als 250 Stichworte im Steuer-ABC erklären steuerliche Fachbegriffe.

OBABl 2003, S. 136